

ropäische Grundfreiheiten selbstverständlich und unabdingbar für alle Bürger in den alten und neuen Mitgliedstaaten, also auch für die deutschen Heimatvertriebenen Geltung haben müssen. Der Deutsche Bundestag hegt die Hoffnung, daß die mit einem Beitritt Tschechiens und Polens zur Europäischen Union einhergehende Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes durch die neuen Mitglieder die Lösung noch offener, bilateraler Fragen erleichtern wird. Dies schließt das Recht auf Freizügigkeit und die Niederlassungsfreiheit ein. Sie sind wesentliche Elemente, um das Ziel eines einigen Europas der Vielfalt zu verwirklichen, in dem Völker und Volksgruppen mit ihren unterschiedlichen Kulturen und Traditionen einträchtig zusammenleben können, unter Berücksichtigung der historischen Gemeinsamkeiten und bei wechselseitiger Achtung und Förderung der jeweiligen Identität. Sie sind damit auch Elemente, die geeignet sind, die Folgen von Krieg und Vertreibung überwinden zu helfen.

4. Vertreibung darf kein Mittel der Politik sein. Der Deutsche Bundestag teilt deshalb die Auffassung der Bundesregierung – wie auch aller früheren Bundesregierungen –, die die im Zusammenhang mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges erfolgte Vertreibung von Deutschen aus ihrer angestammten Heimat stets als großes Unrecht und als völkerrechtswidrig angesehen und auch so bezeichnet hat. Er fordert die Bundesregierung auf, sich auch weiterhin im Dialog mit den Reaieruncren unserer östlichen Nachbarstaaten für die legitimen Interessen der Heimatvertriebenen einzusetzen.

5. Für eine dauerhafte europäische Friedensordnung ist die Lage von Minderheiten von entscheidender Bedeutung. Diese können eine wichtige Brücke zwischen den europäischen Staaten und Völkern sein. Die in Europa beheimateten Minderheiten und Volksgruppen können ihrer Brückenfunktion um so eher gerecht werden, je mehr sie in ihrer kulturellen, sprachlichen, religiösen und ethnischen Identität respektiert und geschützt werden.

„Verwaltungsstrukturen des 19. Jahrhunderts“

Protesterkklärungen gegen die Zusammenlegung von Innen- und Justizministerium in Nordrhein-Westfalen

Mit der Fusion von Innen- und Justizressort gedachte Nordrhein-Westfalens neuer Ministerpräsident „das wohl deutlichste Signal zur Regierungs- und Verwaltungsreform“ zu setzen. Kritik wies Wolfgang Clement mit dem Argument zurück, „Deutschland könne sich in der modernen Welt nicht mit Verwaltungsstrukturen des 19. Jahrhunderts behaupten.“ (Beide Zitate aus der „Frankfurter Rundschau“, 15.6.1998). Der Präsident des Bundesgerichtshofs, Geiß, rügte in einem Gespräch mit dem neuen Düsseldorfer „Superminister“ Behrens, mit der Fusion werde eine gewachsene Struktur zerstört, nur um dem Wähler die politische Botschaft ‚Wir sparen‘ zu präsentieren. „ Geiß sieht den Vorgang im Zusammenhang mit einer „Rechtsstaatsmüdigkeit, die in die Köpfe der Menschen eingekehrt ist.“ („ FrankfurterAllgemeine Zeitung“, 27.6.1998) Obwohl die Verwischung der Grenzen zwischen dem Innen- und dem für die Dritte Gewalt zuständigen Justizministerium als ein Vorgang innerhalb der Exekutive die Gewaltenteilung nicht unmittelbar berührt, gibt sie Anlaß, das Verhältnis der vollziehenden Gewalt zu den beiden anderen (Legislative und eben Jurisdiktion) unter die Lupe zu nehmen. – Im folgenden dokumentieren wir eine Entschliebung der deutschen Gerichtspräsidenten vom 17. Juni, ein Protestschreiben der nordrhein-westfälischen Gerichtspräsidenten an Ministerpräsident Clement vom 25. Juni und eine Erklärung des Deutschen Richterbundes vom 16. Juni d.J. – D.Red.

Erklärung des Deutschen Richterbundes vom 16. Juni 1998 (Wortlaut)

Die Entscheidung des Ministerpräsidenten ist rückwärtsgewandt und widerspricht modernem, aufgeklärtem Verfassungsverständnis. Sie ignoriert die seit fast zwei Jahrhunderten in

Deutschland gewachsene Verfassungswirklichkeit, die – aus Gründen der Machtbeschränkung des Staates – die Verantwortung für Inneres und Justiz verschiedenen Ressorts zuordnet.

Das Justizministerium nimmt über die Rechtsförmlichkeitsprüfung die wichtige Aufgabe der Verfassungs- und Rechtskontrolle innerhalb der Regierung wahr. Es ist – nach klassischem Verständnis – ein unpolitisches Ressort, das nicht vorrangig der Umsetzung der Regierungspolitik durch Exekutivmaßnahmen verpflichtet ist. Gerade dieses ist aber Aufgabe des Innenministeriums, was sich in besonders deutlicher Weise in dessen Zuständigkeit für die Bereiche öffentliche Sicherheit und Ordnung und polizeiliche Angelegenheiten manifestiert.

Der Justizminister vertritt demgegenüber die Belange der rechtsprechenden Gewalt gegenüber Parlament und Öffentlichkeit. Die unabhängigen Gerichte haben von Verfassungen wegen u.a. über die Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns zu wachen, also die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Rechte jedes einzelnen zu gewährleisten. Im Konfliktfall hat der Justizminister die Unabhängigkeit der Gerichte und die Bindung der Staatsanwälte an den Legalitätsgrundsatz zu schützen.

Die Verfassungsgeschichte – auch gerade der letzten 50 Jahre – bietet hinreichend Beispiele für Konflikte zwischen Innen- und Justizministerium, die aus dieser Konstellation entstanden sind; sie werden sich auch künftig zwangsläufig ergeben. Es gehört zu den Errungenschaften eines freiheitlichen demokratischen Rechtsstaates, daß solche Konflikte nicht unterdrückt, sondern offen ausgetragen und entschieden werden. Dies ist bei einer Eingliederung des Justizministeriums in das Innenressort nicht mehr gewährleistet. Mit ihr wird die ohnehin sensible Balance des staatlichen Machtgefüges zu Lasten der Dritten Gewalt und damit zu Lasten der Bürger- und Freiheitsrechte des einzelnen beschädigt.

Hinweise auf Kosteneinsparungen und eine Steigerung der „Verwaltungseffizienz“ sind in diesem Zusammenhang abwegig. Das Leitbild des „schlanken Staates“ darf nicht dazu führen, daß Zuständigkeiten verwischt und Kontrollmechanismen außer Kraft gesetzt werden und dadurch die Rechte des einzelnen in Gefahr geraten, beeinträchtigt zu werden.

Entschließung der 50. Tagung der deutschen Gerichtspräsidenten vom 17. Juni 1998 (Wortlaut)

Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs sieht die Zusammenlegung des Justiz- und des Innenressorts in Nordrhein-Westfalen mit großer Sorge.

Sie ist sich zwar bewußt, daß der Ministerpräsident den Zuschnitt der Landesregierung bestimmt, und sie unterstützt Bemühungen, den öffentlichen Dienst effizient und kostengünstig zu gestalten. Die Justiz ist aber nicht Bestandteil der Exekutive. Seit nahezu 200 Jahren sind Rechtsprechung und Verwaltung auch in der politischen Verantwortung getrennt, weil damit jeder Anschein einer Interessenvermischung vermieden wird. Die in dieser Trennung zum Ausdruck kommende Gewaltenteilung gehört zu den Grundlagen des Verständnisses unseres Rechtsstaats. Sie ist wesentliches Element der Akzeptanz des Rechtsstaats auch in den neuen Bundesländern.

Die Beseitigung der eigenständigen politischen Repräsentanz der Justiz stört das System der wechselseitigen Kontrolle der Gewalten. Der Stellenwert der Justiz wird gemindert. Ihre Eingliederung gefährdet das Vertrauen der Bürger in die Unabhängigkeit der Justiz und widerspricht damit auch dem Selbstverständnis der Dritten Gewalt.

Schreiben der nordrheinwestfälischen Gerichtspräsidenten an Ministerpräsident Whifgang Clement vom 25. Juni 1998 (Wortlaut)

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

die Zusammenlegung von Innen- und Justizressort stößt bei den Präsidentinnen und Präsidenten der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes auf tiefes Unverständnis. Die hierfür be-